
**Kantonsratsbeschluss
über den Sonderkredit zur Beteiligung an der
Innovationspark AG und zur Gewährung von Betriebsbeiträgen**

vom 2. Februar 2021 (Stand 2. Februar 2021)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. August 2020¹ Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. f des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994²

als Beschluss:³

Ziff. 1

¹ Der Kanton beteiligt sich am Aktienkapital der Innovationspark AG (in Gründung) mit Fr. 500'000.–.

² Die Regierung wird ermächtigt, Kapitalanteile an Dritte zu veräussern.

Ziff. 2

¹ Die Regierung wird ermächtigt, der Innovationspark AG (in Gründung) während zehn Jahren Beiträge à fonds perdu von insgesamt Fr. 10'000'000.– für den Betrieb des Innovationsparks Ost zu gewähren.

² Sie regelt die Modalitäten der Beiträge à fonds perdu durch Vereinbarung.

Ziff. 3

¹ Zur Deckung der Beiträge à fonds perdu wird ein Sonderkredit von Fr. 10'000'000.– gewährt.

² Die Beiträge à fonds perdu werden der Erfolgsrechnung jährlich belastet.

1 ABl 2020-00.029.827.

2 sGS 140.1.

3 Vom Kantonsrat erlassen am 2. Dezember 2020; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 2. Februar 2021; in Vollzug ab 2. Februar 2021.

577.4

³ Zur Deckung der Beteiligung am Aktienkapital wird ein Kredit von Fr. 500'000.– gewährt. Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet.

Ziff. 4

¹ Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Aufnahme des Innovationsparks Ost als Standort des Schweizerischen Innovationsparks durch den Bundesrat voraus.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2021-016	02.02.2021	02.02.2021

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
02.02.2021	02.02.2021	Erlass	Grunderlass	2021-016